

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herr Dr. Kachel
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1471/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kostenvergleich Kindertagesbetreuung in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Dr. Kachel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten pro Betreuungsplatz in Erfurt für:

- städtische Kindertageseinrichtungen
 - Kindertageseinrichtungen freier Träger
 - Kindertagespflege (Tagesmütter/Tagesväter)
- (Bitte jeweils differenziert nach Kindesalter bis 3 und ab 3 Jahre.)

Zum Stichtag 01.12.2025 betrugen die **Gesamtkosten in der Kindertagespflege** 2.611.330,74 Euro. Da Kindertagespflege im Regelfall nur für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres angeboten wird (§ 2 Abs. 3 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKigaG), erfolgt keine Differenzierung nach Altersgruppen.

Bei einer jahresdurchschnittlichen Betreuung von 180,75 Kindern in 2025 betrugen die jährlichen Kosten je Platz 14.447,20 Euro für das Jahr 2025.

Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten einer **Kindertageseinrichtung** beliefen sich im Jahr 2025 auf 17.546 Euro für einen städtischen Betreuungsplatz sowie 13.285 Euro für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung freier Träger. Eine Differenzierung der Kosten nach Alter ist nicht möglich.

2. Wie setzen sich diese Gesamtkosten jeweils zusammen? Bitte getrennt ausweisen nach:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gebäude-/Investitionskosten
- Verwaltungs- und Steuerungskosten (inkl. Jugendamt/Trägerverwaltung)

Seite 1 von 3

Die Kosten der **Kindertagespflege** setzen sich zusammen aus:

- | | |
|---|-------------------|
| • Sachaufwand § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG | 524.507,00 Euro |
| • Anerkennung der Förderleistung § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG | 1.665.908,68 Euro |
| • anteilige Erstattung von Versicherungsleistungen
§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII | 226.932,93 Euro |
| • Kosten der Verwaltung | 193.982,13 Euro |

Die **Kosten eines Betreuungsplatzes für städtische Einrichtungen** setzen sich zusammen aus:

- | | |
|----------------------|-------------|
| • Personalkosten | 15.130 Euro |
| • Sachkosten | 2.416 Euro |
| davon: Gebäudekosten | 527 Euro |
| Verwaltungskosten | 510 Euro |
| Sonstiges | 1.379 Euro |

Die **Kosten eines Betreuungsplatzes für Einrichtungen freier Träger** setzen sich zusammen aus:

- | | |
|----------------------|-------------|
| • Personalkosten | 10.656 Euro |
| • Sachkosten | 2.629 Euro |
| davon: Gebäudekosten | 252 Euro |
| Verwaltungskosten | 593 Euro |
| Sonstiges | 1.784 Euro |

Die Gebäudekosten beinhalten nur laufende Unterhaltungsmaßnahmen. Investitionskosten sind nicht pro Platz darstellbar.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Kosten-Effizienz der drei Betreuungsformen im Rahmen frühkindlicher Bildung unter Berücksichtigung:

- pädagogischer Qualität
- Flexibilität und Zuverlässigkeit der Betreuungsangebote
- Personalverfügbarkeit
- infrastruktureller Kostenunterschiede

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Wahl zwischen dem Anspruch aus Absatz 1 und einem Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (siehe § 2 Abs. 3 ThürKigaG).

Nach § 3 ThürKigaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf die Landeshauptstadt Erfurt stehen den jeweiligen Personensorgeberechtigten verschiedene Betreuungsformen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 ThürKigaG und nach Verfügbarkeit des Platzangebotes steht es frei nach verschiedenen Kriterien (Konzeption, Wohnortlage etc.) die entsprechende Betreuungsform zu wählen. Seitens des Jugendamtes ist demnach keine Bewertung hinsichtlich einer Präferenz von Betreuungsformen möglich.

Zusammenfassend sind nach dem Gesetz die aufgeführten Betreuungsformen qualitativ gleich zu behandeln und alle als flexibel und zuverlässig zu bewerten.

Die Personalverfügbarkeit der jeweiligen Betreuungsform liegt in Trägerverantwortung. In Bezug auf die Kosten-Effizienz wird auf die Beantwortung Frage 1 verwiesen. Infrastrukturelle Kostenunterschiede sind insbesondere durch die stark unterschiedliche Bausubstanz der Einrichtungen zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn